

Auslegung § 168 GAV (Treueprämie; DAG)

Gesetzliche Grundlage

§ 168. Anspruch

¹ Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

- a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage;
- b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage;
- c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage.

² Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

³ [...]

⁴ [...]

Auslegung

- Es erscheint naheliegend, dass § 168 GAV ein Geschenk für Arbeitnehmende mit langjähriger Betriebstreue sein soll
- Aus Abs. 2 geht hervor, dass unterschiedliche Pensen zu berücksichtigen sind
- In Fällen, bei denen das Pensum während des Urlaubsbezugs gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre abweicht, wurde wohl kaum beabsichtigt, dass die Urlaubsdauer entsprechend zu kürzen oder zu verlängern ist
- Beim Bezug in Urlaubstagen kann die Berücksichtigung des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre sinnvollerweise nur über eine Verrechnung mit dem Lohn vorgenommen werden
- Eine Berücksichtigung mittels Gleitzeitkorrektur könnte zu verschiedenen Problemen führen, wie beispielsweise
 - die Umgehung der fünfjährigen Bezugsfrist (§ 169 GAV)
 - die Auszahlung in einer höheren Lohnklasse/Erfahrungsstufe
 - die indirekte Kürzung des DAG infolge einer GLAZ-Saldokürzung am Stichtag (§ 79 GAV)

Praxis beim Bezug als bezahlten Urlaub

- Massgebender Zeitpunkt zur Berechnung des DAG-Anspruchs ist der Tag, an welchem das Jubiläumsdienstjahr vollendet wird
- Der Urlaub entspricht immer den in Abs. 1 aufgeführten Anzahl Tagen
- 5 Urlaubstage entsprechen einer ganzen Woche (analog Ferienbezügen)
- Weicht bei Entstehung des DAG-Anspruchs das Pensum vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre ab, ist eine Verrechnung mit dem Lohn vorzunehmen. Sollte die Verrechnung zu einem Lohnabzug führen, ist der/die Arbeitnehmende proaktiv darauf hinzuweisen (so dass er/sie die gewünschte Aufteilung in Geld/Urlaub ggf. noch anpassen kann)

Praxis beim Bezug in Geld

- Auszahlung anhand des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre, mit dem Gehalt zum Zeitpunkt an welchem das Jubiläumsdienstjahr vollendet wurde